Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8066

02. 10. 90

Sachgebiet 752

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksachen 11/7816, 11/7978 —

Entwurf eines Gesetzes über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

Als neuer § 4 wird eingefügt:

„§ 4
Rückwirkende Gültigkeit

Die mit diesem Gesetz getroffenen Regelungen gelten für Stromlieferungen nach § 1, die ab dem 1. Januar 1988 erfolgt sind."

Bonn, den 2. Oktober 1990

Wüppesahl

Begründung

Die rückwirkende Gültigkeit dieses Gesetzes ergibt sich aus der Absichtserklärung der Bundesregierung in der Regierungserklärung zu Beginn dieser Legislaturperiode, die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Es ist nicht den Betreibern solcher durch dieses Gesetz geförderten Anlagen anzulasten, daß durch die späte Vorlage und schleppende Beratung dieses Gesetz erst jetzt verabschiedet werden kann.

Es ist deshalb weder nachvollziehbar noch einsehbar, weshalb die Betreiber dieser Anlagen erst drei Jahre nach der Absichtserklärung der Bundesregierung in den Genuß dieser notwendigen Regelungen gelangen sollen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333